

Diverse relevante Änderungen nach Gesetzesrevision

Preisbekanntgabe für Arzneimittel und Medizinprodukte – Umsetzung der Gesetzesänderung

Sibylle Hauswirth-Bachmann

Die Preisbekanntgabeverordnung wie auch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb wurden kürzlich revidiert und auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt. Neu werden nicht nur das Warenangebot, sondern auch Dienstleistungen (LOA Tarife), die in Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten stehen, der Preisbekanntgabe unterstellt.

Für sämtliche Waren, die Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis von Gesetzes wegen bekannt zu geben. Damit wird bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs. Ihre gesetzliche Grundlage findet sich in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV), welche sich auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) stützt.

Inhalte und Ziele der Gesetzesänderung

Sowohl die Preisbekanntgabeverordnung wie auch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb wurden kürzlich revidiert und auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Primäres Ziel war es, bestehende Transparenzdefizite in den entsprechenden Branchen zu beheben und weitere Dienstleistungen der Preisbekanntgabepflicht zu unterstellen. Hinsichtlich der Preisbekanntgabe für Arzneimittel und Medizinprodukte werden neu nicht nur

wie bisher das Warenangebot (Medizinprodukte, Hörgeräte, Arzneimittel etc.), sondern auch Dienstleistungen (LOA Tarife), die in Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten stehen, der Preisbekanntgabe unterstellt.



Die Preise für verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nach wie vor auf der Ware selbst anzubringen.

Preisbekanntgabe für Arzneimittel und Medizinprodukte

Arzneimittel wie auch Medizinprodukte sind wie bisher mit dem tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizer Franken anzuschreiben, unabhängig von der Abgabekategorie, der Abgabestelle oder einer allfälligen Rückerstattung. Öffentliche Abgaben wie die Mehrwertsteuer müssen im Preis eingeschlossen sein.

Bei der Art und Weise der Anschrift wird zwischen frei zugänglichen und nicht frei zugänglichen Arzneimitteln unterschieden. Frei zugängliche sind solche, die sich im Selbstbedienungsbereich befinden. Deren Preise dürfen aus technischen Gründen oder Gründen der Zweckmässigkeit auch am Regal angeschrieben werden. Die Preise für nicht frei

zugängliche Arzneimittel (z.B. verschreibungspflichtige Arzneimittel, Arzneimittel, die in Schubladen oder hinter dem Ladentisch gelagert sind) sind hingegen nach wie vor auf der Ware selbst anzubringen. Neu kann dies aber auch erst im Zeitpunkt des Verkaufsgeschäfts erfolgen, sei dies durch ein Etikett oder auch durch blosser Handschrift. Damit soll in der Praxis insbesondere einem allfälligen Mehraufwand bei Preisänderungen Rechnung getragen werden.

Preisbekanntgabe für Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Medizinprodukten unterstehen neu ebenfalls der Preisbekanntgabe (Art. 10 Abs. 1 lit. t PBV). Die von Apothekern erbrachten Dienstleistungen werden durch den Tarifvertrag (LOA IV) bestimmt und in Form von Tarifen in Rechnung gestellt. Der tatsächlich zu bezahlende Preis muss für jeden Tarif in Schweizer Franken, inkl. MwSt., bekannt gegeben werden. Die Preisbekanntgabeverordnung wird dabei korrekt umgesetzt, wenn die Tarife an gut sichtbarer Stelle und gut leserlich deklariert werden (z.B. Plakat an der Kasse*). Eine Deklaration der Tarife auf der Arzneimittelpackung selbst ist hingegen nicht erforderlich.

* Ein Plakat mit den entsprechenden LOA-Tarifen finden Sie im Mitgliederbereich auf www.pharmasuisse.org unter Dienstleistungen → Themen → Medikamentenpreise.

Korrespondenzadresse

Sibylle Hauswirth-Bachmann
Rechtsanwältin pharmaSuisse
E-Mail: sibylle.hauswirth@pharmasuisse.org